



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Kombination von Bachelor-Teilstudiengängen
- § 6 Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in den Bachelor-Teilstudiengängen Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge

(1) Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind:

- Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenz wird dabei die reflektierte Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden angesehen.
- Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie (60 Leistungspunkte) ist es, grundlegende Kenntnisse in den Bereichen soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur und spezielle Soziologie zu erlernen.
- Zusätzlich werden im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) vertiefende Kenntnisse im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik vermittelt. Weiterhin wird durch geeignete Lernformen (z.B. Praktikum, Module zu Schlüsselqualifikationen) eine selbstständige, anwendungsorientierte Arbeitsweise erlernt.
- Darüber hinaus sollen Studierende des Bachelor-Teilstudiengangs Soziologie (120 Leistungspunkte) Kompetenz im Bereich sozialwissenschaftlicher Projektarbeit erlangen.

(2) Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Praxisfeldern in der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-)Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, bei Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, im Medien- und Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Organisationen sowie in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM verfügt.

(2) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(3) Ist der Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der

jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 5

Kombination von Bachelor-Teilstudiengängen

Gemäß § 7 Abs. 3 RStPOBM können die Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) frei kombiniert werden, mit Ausnahme der Kombinationen Soziologie und Politikwissenschaft. Statt dieser Kombinationen ist der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) zu studieren.

§ 6

Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge

(1) Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringende(n) Modulvorleistung(en), die Modulleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (s. Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) umfassen die Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Methoden und Statistik
- Sozialstruktur
- Spezielle Soziologien
- Schlüsselqualifikationen (nur 90 und 120 Leistungspunkte)
- Praktikum (nur 90 und 120 Leistungspunkte) und die
- Bachelorarbeit (nur 90 und 120 Leistungspunkte)

(3) Wird der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (60 Leistungspunkte) mit dem Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften kombiniert, kann entweder das Modul „Methoden der deskriptiven Datenanalyse“ oder das Modul „Formation of World Society“ (Weltgesellschaft im Werden) gewählt werden.

(4) Für den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) und den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Englisch-, Präsentations-, Medienkompetenz- und EDV-Module empfohlen.

§ 7

Praktikum

(1) Ein Praktikum ist Bestandteil der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Praktikum im Rahmen eines Forschungsseminars bzw. Lehrforschungsprojekts am Institut für Soziologie absolviert wird.

(3) Praktika sind vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

(4) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) und den Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) integriert. Im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (60 Leistungspunkte) ist kein Praktikum vorgesehen.

§ 8

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Für alle Veranstaltungen wird eine kontinuierliche Teilnahme empfohlen. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.
2. *Übungen*: Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu entsprechenden Vorlesungen. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.
3. *Seminare*: Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z.B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbstständigen Arbeit angeleitet.
4. *Kolloquien*: Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen.
5. *Forschungsprojekte*: Forschungsprojekte sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial.
6. *Tutorien*: Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Kursen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander.

7. *Exkursionen*: Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 10

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (s. Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Kurzreferat*: Ein Kurzreferat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 15 und 20 Minuten
2. *Übungsaufgaben*: Sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragenstellungen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird. Die Bearbeitungszeit liegt im Durchschnitt bei einer Stunde pro Woche. Übungsaufgaben können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht, zu bearbeiten ist. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 bis höchstens 120 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne von 15 bis maximal 30 Minuten unter Beweis zu stellen.
3. *Referat*: Ein mündlicher Vortrag im Rahmen eines Seminars oder einer Übung, der in der Regel von 15 bis maximal 45 Minuten dauert. Dieser fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien, Medien sowie Präsentationstechniken können unterstützend eingesetzt werden. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Personen erfolgen.
4. *Hausarbeit*: Ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- und/oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt. Dieser wird in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt. Der Umfang umfasst circa 5 - 15 Seiten.

5. *Praktikumsbericht*: Eine auf 5 - 10 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter die Organisation / Institution betreffender Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst. Darüber hinaus ist die vertiefte Diskussion eines Forschungs- oder Praxisproblems obligat.
6. *Empirischer Projektbericht*: Empirische Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der Bericht wird in der Regel als Gruppenarbeit mit 5-15 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer erstellt.
7. *Bachelorarbeit* , § 12

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung sollte innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden.

§ 11 Anmeldung zum Modul

Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen der Bachelor-Teilstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

§ 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Die Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten ebenfalls die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Bachelorarbeit bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 bzw. 120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) bzw. 95 Leistungspunkten im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) nachweist.

(4) Wird die Bachelorarbeit nicht im Bachelor- Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) geschrieben, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang des Bachelorkombinationsstudiengangs, dann ist anstelle des Abschlussmoduls das Modul „Abschlussprojekt Soziologie (FSQ-Modul)“ oder die Module „Aufbaumodul soziologische Theorie“ und „Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse“ im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten zu belegen (§ 20 Abs. 4 RStPOBM).

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich

Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(6) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 80.000 Textzeichen bzw. 40 Seiten aufweisen.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(10) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelorkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn im Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (90 Leistungspunkte) die Bachelorarbeit verfasst wird. Der Bachelor-Teilstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelor-Teilstudienstudiengänge Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus:

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 15.06.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in den Bachelor-Teilstudiengängen Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Soziologie (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Soziologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 31), in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Soziologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.06.2017 (ABl 2017, Nr. 7, S. 1) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Teilstudiengangsübersicht (GEMÄß § 6)

Teilstudiengangsübersicht: Bachelor Soziologie – 60 LP

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
	Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/60	1.
	Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit (100%) oder Klausur (100%)	5/60	1.
	Basismodul soziologische Theorie	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit (100%) oder Klausur (100%)	10/60	2.
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/60	3.
	Einführung in die Wirtschaftssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	3.
	Economy, State and Society	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/60	4.
	Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur*	5/60	4.
	Wirtschafts- und Organisationssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/60	5.

							oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat		
	Bildung, Beruf, Profession	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/60	6.
	Aufbaumodul Soziologische Theorie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/60	6.
Wahlpflichtmodule									
Kombination Wirtschaftswissenschaft (Bei Kombination mit BA Wirtschaftswissenschaft (120 LP) ist ein Modul zu wählen)									
	Formation of World Society	Nein	3	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/60	5.
	Methoden der deskriptiven Datenanalyse	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur*	5/60	5.
Pflichtmodul für alle anderen Fächerkombinationen									
	Methoden der deskriptiven Datenanalyse	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur*	5/60	5.

* auch im Antwort-Wahl-Verfahren

Teilstudiengangübersicht: Bachelor Soziologie – 90 LP

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	1.
	Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	1.
	Einführung in soziologische Grundprobleme und Theo-	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit (100%) oder	5/80	1.

	rien						Klausur (100%)		
	3-Wochen-Praktikum (Soziologie)	Nein	1	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/80	2.
	Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit (FSQ integrativ)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur (50%)* und empirischer Projektbericht (50%)	10/80	2.
	Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit (FSQ integrativ)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur (70%)* und empirischer Projektbericht (30%)	10/80	3.
	Einführung in die Wirtschaftssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/80	3.
	Economy, State and Society	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur (100%) oder Hausarbeit (100%)	5/80	4.
	Basismodul soziologische Theorie	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit (100%) oder Klausur (100%)	10/80	4.
	Spezielle Themen der Soziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbe-	5/80	5.

							richt oder Referat		
Wahlpflichtmodule (in diesem Bereich sind insgesamt 20 LP zu erbringen)									
	Bildung, Beruf, Profession	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/80	5.
	Wirtschafts- und Organisationssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat	5/80	5.
	Abschlussprojekt Soziologie (FSQ-Modul)	Nein	2	10	Nein	Nein	Projektbericht	10/80	6.
	Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur*	5/80	6.
	Aufbaumodul Soziologische Theorie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	6.
	Abschlussmodul Soziologie	Ja	0	10	Nein	Nein	Abschlussarbeit	10/80	6.
ASQ Module									
	ein ASQ Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/80	5.

* auch im Antwort-Wahl-Verfahren

Teilstudiengangsübersicht: Bachelor Soziologie – 120 LP

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									

	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	1.
	Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit (50%) und Klausur (50%)	5/105	1.
	Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	1.
	Basismodul soziologische Theorie	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit (50%) und Klausur (50%)	10/105	2.
	Methoden der Datenerhebung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit (FSQ integrativ)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur (70%)* und empirischer Projektbericht (30%)	10/105	2.
	3-Wochen-Praktikum (Soziologie)	Nein	2	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/105	3.
	Einführung in die Wirtschaftssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/105	3.
	Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit (FSQ integrativ)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur (70%)* und empirischer Projektbericht (30%)	10/105	3.
	Aufbaumodul Soziologische Theorie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/105	4.
	Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur*	5/105	4.

	Economy, State and Society	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/105	4.
	Wirtschafts- und Organisationssoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat	5/105	4.
	Formation of World Society	Nein	3	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/105	5.
	Spezielle Themen der Soziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat	5/105	5.
	Bildung, Beruf, Profession	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/105	5.
	Abschlussprojekt Soziologie (FSQ-Modul)	Nein	2	10	Nein	Nein	Projektbericht	10/105	6.
	Abschlussmodul Soziologie	Ja	0	10	Nein	Nein	Abschlussarbeit	10/105	6.
ASQ Module									
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	1.
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	5.

* auch im Antwort-Wahl-Verfahren